

Energieverordnung (EnV)

Änderung vom ...

Entwurf

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

*Art. 11 Abs. 1 und 2 erster Satz Angabe des Energieverbrauchs und
der CO₂-Emissionen*

¹ Wer Anlagen, Fahrzeuge und Geräte, die nach Artikel 7 Absatz 1 dem energietechnischen Prüfverfahren unterliegen, anbietet oder in Verkehr bringt, muss deren Energieverbrauch angeben. Bei Personenwagen sind zusätzlich die CO₂-Emissionen anzugeben.

² Die Angabe muss in einheitlicher und vergleichbarer Form Auskunft über den Energieverbrauch und die CO₂ – Emissionen bei den massgebenden Betriebsarten geben.

Art. 28 Bst. b

Nach Artikel 28 des Gesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- b. den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten und bei Personenwagen zusätzlich die CO₂-Emissionen nicht oder unrechtmässig angibt (Art.11).

II

¹ Der Anhang 2.1 wird aufgehoben.

² Die Verordnung erhält den zusätzlichen Anhang 3.6 / gemäss Beilage.

¹ SR 730.01

III

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 97 Abs. 4 und 5

⁴ An Fahrzeugen der Klasse M1 sind anlässlich des Typengenehmigungsverfahrens der Treibstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen festzustellen.

⁵ Die Ermittlung des Treibstoffverbrauches und der CO₂-Emissionen richtet sich dabei nach den Bestimmungen der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980³ über die Kohlendioxidemissionen und den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Kaspar Villiger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

² SR 741.41

³ ABl. L 375 vom 31.12.1980, S. 36, geändert durch die Richtlinien:

- 89/491/EWG (ABl. L 238 vom 15.8. 1989, S. 43)

- 93/116/EG (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39, berichtigt in ABl. L 42 vom 15.2.1994, S.27)

- 1999/100/EG (ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 36).

Anhang 3.6
(Art. 7 Abs.1 und 2; 11 Abs. 1 und 2)

Angaben des Treibstoffverbrauchs und der CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen

1 Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für serienmässig hergestellte Personenwagen, die:

- a. ein zulässiges Gesamtgewicht von höchstens 3500 kg haben und über maximal neun Sitzplätze einschliesslich Führer oder Führerin verfügen; und
- b. vollständig mit fossilen Treibstoffen betrieben werden können.

2 Inhalt der Angaben

- 2.1 Wer einen neuen Personenwagen anbietet, muss den Treibstoffverbrauch in Liter pro 100 Kilometer und die CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer gemäss den Anhängen I und IV der Richtlinie 1999/94/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999⁴ über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Treibstoffverbrauch und CO₂-Emissionen beim Marketing für neue Personenwagen (Richtlinie 1999/94/EG) angeben.
- 2.2 Zusätzlich muss die Treibstoffverbrauchskategorie angegeben werden. Diese wird mit Hilfe einer Bewertungszahl hergeleitet. Die Bewertungszahl wird folgendermassen berechnet:

$$\text{Bewertungszahl} = \frac{65400 * V}{4000 + 9 * G}$$

- wobei: V: Treibstoffverbrauch des Fahrzeugs in kg/100 km
G: Fahrzeugleergewicht gemäss Artikel 7 Absatz 1 VTS⁵ in kg

⁴ ABl. L12 vom 18.1.2000, S. 16.
Der Text der Richtlinien kann beim Euro Info Center Schweiz, OSEC, Stampfenbachstr. 85, 8035 Zürich (Internet: www.osec.ch/eics) angefordert werden. Die elektronische Einsichtnahme ist auf der offiziellen EU- Datenbank unter www.europa.eu.int/eur-lex möglich.

⁵ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; SR 741.41

Die Einteilung in die Kategorien erfolgt folgendermassen:

Kategorie	Bewertungszahl
A	≤ 20.3
B	> 20.3 bis ≤ 22.1
C	> 22.1 bis ≤ 23.9
D	> 23.9 bis ≤ 25.7
E	> 25.7 bis ≤ 27.5
F	> 27.5 bis ≤ 29.3
G	> 29.3

Als Basis für die Festlegung der Kategorie D dient der Durchschnittstreibstoffverbrauch in Kilogramm pro 100 Kilometer pro Durchschnittsfahrzeuggewicht aller in der Schweiz zum Verkauf angebotenen Neuwagen. Anschliessend werden die Kategorien so festgelegt, dass maximal ein Siebtel in die Kategorie A fallen. Die zur Umrechnung von Litern in Kilogramm verwendete Dichte bei 15°C beträgt 745 kg/m³ für Benzin⁶, 829 kg/m³ für Diesel⁷ oder 680 kg/m³ für Erdgas⁸.

3 Form und Ort der Angabe

- 3.1 Die Angaben nach Ziffer 2 dieses Anhangs müssen am Personenwagen oder in seiner Nähe gut sichtbar angebracht werden. Die Gestaltung richtet sich nach Figur 1 und ist 297 x 210 mm (DIN A4) gross. Sollen die Angaben in die bestehenden Daten- und Preisblätter integriert oder auf einem Bildschirm dargestellt werden, so richtet sich die Gestaltung nach Figur 2. In diesem Fall müssen der Treibstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen in gleicher Schriftgrösse angegeben werden, wie in Figur 1.
- 3.2 In Werbeschriften müssen der Treibstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen und die Kategorie gemäss Ziffer 2.2 angegeben werden, wenn der Verbrauch oder die Leistung des Fahrzeugs hervorgehoben wird. Diese Angaben müssen ferner in länderspezifischen Preislisten und Listen mit technischen Informationen gemacht werden.

6 gemäss einer Messung der Eidg. Matrialprüfungsanstalt für das Bundesamt für Energie 1998

7 gemäss einer Messung der Eidg. Matrialprüfungsanstalt für das Bundesamt für Energie 1998

8 Gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)

4 Energietechnisches Prüfverfahren

Der Treibstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen der Personenwagen werden gemessen nach Art. 97 Abs. 5 der Verordnung vom 19. Juni 1995⁹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

5 Information durch das Bundesamt

- 5.1 Das Bundesamt informiert die Konsumentinnen und Konsumenten über den Treibstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen gemäss Ziffer 2. Anhang 2 der Richtlinie 1999/94/EG¹⁰ gilt sinngemäss. Es wertet überdies jährlich den spezifischen Treibstoffverbrauch der Neuwagenflotte aus und informiert über dessen Entwicklung. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen.
- 5.2 Wer Personenwagen anbietet, muss dem Bundesamt oder der vom Bundesamt beauftragten Stelle jeweils bis 15. Mai für das vorhergehende Kalenderjahr zu den neu zugelassenen Personenwagen folgende Angaben machen:
 - a. Anzahl und Art, unterteilt nach Marke, Typ und Modell;
 - b. Treibstoffart;
 - c. Leergewicht, Hubraum und Leistung;
 - d. spezifischer Treibstoffverbrauch in Litern pro 100 Kilometer, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma;
 - e. CO₂-Emissionen in Gramm pro Kilometer.
- 5.3 Die Eidgenössische Fahrzeugkontrolle des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport teilt dem Bundesamt oder der vom Bundesamt bezeichneten Stelle jeweils bis Mitte Februar die Anzahl der im vorhergehenden Kalenderjahr neu zugelassenen Personenwagen mit, unterteilt nach Marke, Typ und Treibstoffart.
- 5.4 Das Bundesamt für Strassen stellt dem Bundesamt oder der vom Bundesamt beauftragten Stelle die technischen Daten der Typgenehmigung, die zur Berechnung der Warendeklaration und der Vervollständigung der Auswertung notwendig sind, in geeigneter Form zur Verfügung.

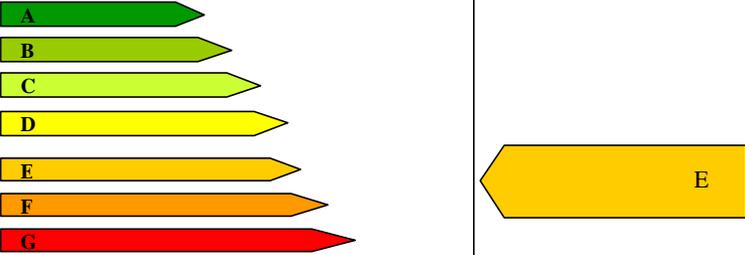
6 Übergangsbestimmungen

- 6.1 Bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Anhangs müssen neue Personenwagen mit den Angaben nach Ziffer 2 versehen sein.
- 6.2 Werbeschriften gemäss Ziffer 3.2 müssen bis spätestens 5 Monate nach Inkrafttreten dieses Anhangs mit den Angaben nach Ziffer 2 versehen sein.

⁹ SR 741.41

¹⁰ ABI. L12 vom 18.1.2000, S. 16.

Figur 1

Energieeffizienz des Fahrzeugs	
Marke Typ Treibstoff Getriebe Gewicht	XXX XXX XXX XXX XXXX kg
Treibstoffverbrauch Durchschnitt: gemessen nach den Vorschriften der EG-Richtlinie 80/1268/EWG CO₂-Emissionen CO ₂ ist das für die Erderwärmung hauptverantwortliche Treibhausgas	X,X Liter / 100 km XXX Gramm / km
Relativer Verbrauch Treibstoffverbrauch verglichen mit allen angebotenen Fahrzeugtypen 	
<p>Informationen zum Treibstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, inklusive einer Auflistung aller angebotenen Neuwagen, sind kostenlos an allen Verkaufsstellen erhältlich oder im Internet unter www.energie-schweiz.ch abrufbar.</p> <p>Der Treibstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs sind auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig.</p> <p>Gültigkeit der Deklaration: 6. 2004</p>	

Figur 2

Frei gestaltbarer Teil: Allgemeine Informationen, technische Angaben und Preise.

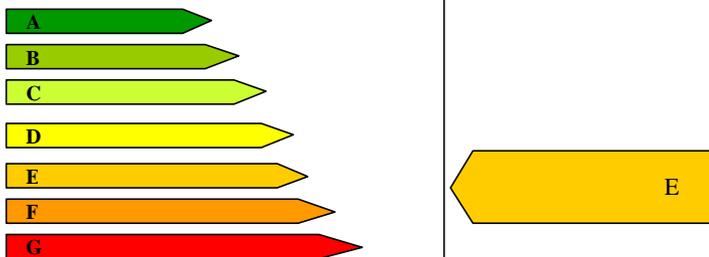
Muss mindestens den Treibstoffverbrauch, die CO₂-Emissionen (gemäss Beispiel) und das Leergewicht enthalten.

Treibstoffverbrauch	X,X Liter / 100 km
Durchschnitt: gemessen nach den Vorschriften der EG-Richtlinie 80/1268/EWG	
CO₂-Emissionen	XXX Gramm / km
CO ₂ ist das für die Erderwärmung hauptverantwortliche Treibhausgas	

Energieeffizienz des Fahrzeugs

Relativer Verbrauch

Treibstoffverbrauch verglichen mit allen angebotenen Fahrzeugtypen



Informationen zum Treibstoffverbrauch und zu den CO₂-Emissionen, inklusive einer Auflistung aller angebotenen Neuwagen, sind kostenlos an allen Verkaufsstellen erhältlich oder im Internet unter www.energie-schweiz.ch abrufbar.

Der Treibstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs sind auch vom Fahrstil und anderen nichttechnischen Faktoren abhängig.

Gültigkeit der Deklaration: 6. 2004